

Informationen für Weiterbildungsanbieter im Bundesprogramm Bildungsprämie zur Richtlinienänderung zum 1. Juli 2017

Gutscheinausgabe bis 2020

Die Ausgabe von Prämiengutscheinen ist bis einschließlich 31. Dezember 2020 möglich.

Weiterbildungsanbieter können bis spätestens **31. Dezember 2021** Prämiengutscheine aus der 3. Förderphase beim Bundesverwaltungsamt abrechnen.

Zahlung bei Abbruch und länger andauernden Maßnahmen

Die Zahlungsmodalitäten für die Abrechnung der Prämiengutscheine durch die Weiterbildungsanbieter wurden vereinfacht.

So ist es jetzt möglich, einen Prämiengutschein abzurechnen, wenn die Teilnahme an einer Maßnahme vorzeitig abgebrochen wurde. In diesen Fällen kann die Differenz zwischen den tatsächlich angefallenen Kosten (entsprechend der AGB des Weiterbildungsanbieters) und dem durch die Teilnehmerin oder den Teilnehmer geleisteten Eigenanteil ersetzt werden.

Zudem ist es bei länger dauernden Weiterbildungen möglich, nach einem inhaltlich und finanziell eindeutig abgrenzbaren Abschnitt der Maßnahme einen Prämiengutschein vorzeitig zur Abrechnung einzureichen. Die Förderung bezieht sich dann auf die zu diesem Zeitpunkt entstandenen Kosten. Die Abgrenzung muss aus dem Kursprogramm ersichtlich sein.

Maßnahmenbezogene Änderungen

Aufhebung der 1.000-Euro-Grenze in Bundesländern ohne anschließendes Landesprogramm

In fast allen Bundesländern wird die sogenannte 1.000-Euro-Grenze aufgehoben. Prämiengutscheine können dort ab Inkrafttreten der geänderten Fassung der Richtlinie auch für Weiterbildungen mit Veranstaltungsgebühren über 1.000 Euro eingesetzt werden. Die Höhe der Förderung beträgt weiterhin 50 Prozent der Veranstaltungsgebühren, maximal jedoch 500 Euro.

In den Ländern Brandenburg, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein bestehen Landesprogramme, die unmittelbar an die Bildungsprämie anschließen. Hier bleibt die bisherige Abgrenzung zwischen Bund und Land anhand der 1.000-Euro-Grenze bestehen. **Die Veranstaltungsgebühren von Weiterbildungen, die örtlich in diesen Ländern durchgeführt werden,**

dürfen wie bisher nicht höher als 1.000 Euro (inkl. MwSt.) liegen, um den Prämiegutschein abrechnen zu können.

Unbedingt ist zu beachten: Entscheidend für die ESF-Förderung ist der Durchführungsort der Weiterbildung, nicht der Wohnort des Begünstigten oder der Sitz des Weiterbildungsanbieters. Ausnahme: Bei Fernunterricht gilt der Sitz des Anbieters als Durchführungsort.

Förderung von Prüfungen

Neben Externenprüfungen nach BBiG oder HWO sind auch andere Prüfungen förderfähig, wenn diese in einem inhaltlichen Zusammenhang mit der durch einen Prämiegutschein geförderten Weiterbildungsmaßnahme stehen. Voraussetzung: Die Kosten für die Prüfung müssen auf der Rechnung für die Maßnahme ausgewiesen bzw. über den Weiterbildungsanbieter bezahlt werden.

Nutzung eines Prämiegutscheins für mehrere Kurse

Die Zusammenfassung mehrerer Maßnahmen unter einem inhaltlichen Weiterbildungsziel (Kursbündel) wird zukünftig wie eine Weiterbildung behandelt. Das heißt, **es muss nur noch die erste der Maßnahmen innerhalb der Gültigkeitsdauer des Prämiegutscheins beginnen.**

Weiterhin gilt: Wenn mehrere Maßnahmen gebündelt werden, müssen alle frei zugänglich sein und zum Weiterbildungsziel passen. Die Summe der Veranstaltungsgebühren für die verschiedenen Weiterbildungsmaßnahmen des Kursbündels darf in den Bundesländern Brandenburg, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein die Grenze von 1.000 Euro (inkl. MwSt.) nicht überschreiten.

Pflichtfortbildungen

Pflichtfortbildungen sind Weiterbildungen, die einer regelmäßigen, nachweislichen Fortbildungsverpflichtung dienen. Für diese kann zukünftig ein Prämiegutschein eingesetzt werden, sofern keine gesetzliche oder durch Rechtsverordnung festgelegte Finanzierungspflicht des Arbeitgebers besteht.

Weiterbildungen im Ausland

Weiterbildungen im Ausland sind generell nicht mehr förderfähig.

Personenbezogene Änderungen

Aufhebung der 25-Jahre-Altersgrenze

Auch Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können zukünftig einen Prämiegutschein erhalten. Persönliche Voraussetzungen sind nur noch der Umfang der Erwerbstätigkeit sowie die Höhe des zu versteuernden Einkommens.

Jährliche Gutscheinausgabe

Weiterbildungsinteressierte können **pro Kalenderjahr einen Prämiegutschein** erhalten.

Öffnung für Altersrentnerinnen und –rentner sowie Pensionärinnen und Pensionäre

Anlässlich des ab dem 1. Juli 2017 in Kraft tretenden Flexirentengesetzes (Gesetz zur Flexibilisierung des Übergangs vom Erwerbsleben in den Ruhestand und zur Stärkung von Prävention und Rehabilitation im Erwerbsleben) können auch Rentnerinnen und Rentner bzw. Pensionärinnen und Pensionäre einen Prämiegutschein erhalten, sofern sie mindestens 15 Stunden wöchentlich erwerbstätig sind und die Einkommensgrenzen einhalten.

Übergangsregelung

Bei Inkrafttreten der geänderten Richtlinie werden noch zuvor ausgestellte Prämiegutscheine im Umlauf sein. Hier gilt: **Prämiegutscheine, die vor dem 1. Juli 2017 ausgestellt wurden, können weiterhin beim Weiterbildungsanbieter eingelöst und abgerechnet werden.** Für sie gelten dann ebenfalls die neuen Förderkonditionen.

Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die angesichts der neuen Förderbedingungen ihr Weiterbildungsziel wechseln möchten, können einen alten Prämiegutschein (im Original) innerhalb seiner Gültigkeitsdauer in einer Beratungsstelle zurückzugeben und einen neuen Gutschein erhalten.